

§ 1 NAME, SITZ UND ZIELE

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Limburg-Weilburg ist ein Gebietsverband des Landesverbandes Hessen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet Kreisverband GRÜNE Limburg-Weilburg. Der Sitz ist Limburg. Der Kreisverband ist Inhalt und Zielen des Grundsatzprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet.

§2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können alle werden, die sich zu den Werten Ökologie, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung, Demokratie und Frieden und zu den Grundsätzen des Programms und der Satzung der Partei bekennen und keiner anderen Partei angehören.
- (2) In der Bundesrepublik lebende Ausländer*innen oder Staatenlose können Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Ortsvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf schriftlichen Antrag in der nächsten Sitzung. Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren und in Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die erste Beitragszahlung nach Versand der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme eingeht. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die antragstellende Person Einspruch einlegen. Alles Weitere regelt die Landessatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Tod.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.
- (6) Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Landessatzung.
- (7) Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als 3 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht (§ 10 Abs. 2 S. 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn auch nach Zugang der Benachrichtigung über das Ruhen der Mitgliedschaft innerhalb der nächsten 3 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet werden. Das Erlöschen wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Erlöschen wirksam.

§3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei zu beteiligen, in den Arbeitsgruppen mitzuwirken sowie an allen Versammlungen und Sitzungen von Parteiorganen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in angemessener Höhe zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Hessen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichend von der geltenden Beitragsordnung eine Sonderregelung treffen.
- (5) Der Kreisvorstand kann einem Mitglied das Stimmrecht entziehen, wenn dieses trotz zweifacher Mahnung keine Beiträge zahlt.

§4 ORGANE

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV)
- (2) Der Kreisvorstand (KV)

§5 GLIEDERUNGEN

Innerhalb des Kreisverbandes können Ortsverbände, Stadtteilgruppen gebildet werden. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den Kreisvorstand.

§6 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie dient der politischen Willensbildung.

Sie beschließt insbesondere die Politik des Kreisverbandes, das Kreisprogramm und die Satzung:

1. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Anträge an Organe höherer Gebietsverbände zum Inhalt haben, sind für Delegierte bindend. Delegierte sind der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 3. Die Kreismitgliederversammlung beschließt den Haushalt des Kreisverbandes und befundet über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten für höhere Gebietsverbände, den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer*innen. Die Kreismitgliederversammlung stellt die Kandidat*innen für die Kreistagsliste auf. Sie wählt die Direktkandidat*innen für die Wahlen zum Hessischen Landtag. Außerdem ist sie Teil der Wahlkreisversammlung für die Aufstellung des*der Direktkandidat*in für die Bundestagswahl gemäß Bundeswahlgesetz. Bei allen auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organen und bei Wahlen von mehreren gleichartigen Positionen ist das Frauen- und Vielfaltsstatut des Landesverbandes zu beachten.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann verkürzt geladen werden. Die Dringlichkeit ist der Mitgliedschaft im Einladungsschreiben zu begründen.
1. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Kreisvorstand dies mit Mehrheit beschließt, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
 2. Der Kreisvorstand erstellt die Tagesordnung. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied im Kreisverband vorgeschlagen werden. Sie müssen für ordentliche Kreismitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor der KMV beim Kreisvorstand eingegangen sein. Werden eingereichte Tagesordnungspunkte vom Kreisvorstand nicht auf die TO gebracht, entscheidet die KMV über deren Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Neue Tagesordnungspunkte können von Versammlungsteilnehmer*innen auch zu Beginn der Kreismitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Zur Aufnahme auf die TO bedürfen sie der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Kreismitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Zur Diskussion von Personalfragen und für innerparteiliche Aussprachen kann die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Jede*r Anwesende hat das Recht, sich an den Diskussionen zu beteiligen. Die Nichtöffentlichkeit ist per Beschluss herzustellen.

4. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordentlich eingeladen wurde. Als ordnungsgemäß eingeladen gilt, wenn die Einladung auf elektronischem Wege erfolgt ist. Auf Antrag des Mitglieds kann die Einladung postalisch zugestellt werden. Der Antrag muss begründet werden.
5. Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein.
6. Über Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das im nächsten elektronischen Rundbrief den Mitgliedern übermittelt wird. Es ist der nächsten Kreismitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§7 VIRTUELLE UND HYBRIDE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Kreisvorstand kann beschließen, die Kreismitgliederversammlung virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung abzuhalten (virtuelle Kreismitgliederversammlung). Mitgliedern ohne Internetanschluss ist ein Zugang in der Kreisgeschäftsstelle oder sonstigen geeigneten Räumlichkeiten bereit zu stellen, wenn ein Mitglied dies verlangt und die Teilnahme ansonsten wesentlich erschwert würde; der Kreisvorstand weist in der Einladung auf diese Möglichkeit hin.
- (2) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass die Kreismitgliederversammlung zum Teil in Präsenz, zum Teil virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung (hybride Kreismitgliederversammlung) zusammenfinden kann. Ist einem Mitglied das persönliche Erscheinen nicht zumutbar, gilt Absatz 1 Satz 2.

§8 KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der*dem Kreis-schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Neue Vorstandsmitglieder können bei jeder KMV gewählt werden. Für diese zwischenzeitlich gewählten Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit dem Turnus des übrigen Vorstandes.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufweist; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Kreisverband politisch und rechtsgeschäftlich gem. § 26 Abs. 1 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind rechtsgeschäftlich gemeinsam vertretungsbe-rechtigt, wobei mindestens eines die Vorsitzenden- oder Schatzmeister*infunktion in-nehmen muss.

- (4) Der Vorstand bestimmt für den Fall der Verhinderung des*der Schatzmeister*in generell eine Vertretung, die die laufenden Kassengeschäfte übernimmt. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung hat der*die Kreisschatzmeister*in ein aufschiebendes Veto mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrages auf der Kreismitgliederversammlung, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in geänderter Form neu eingebracht wird.
- (5) Grundlage der Finanzgeschäfte des Vorstandes ist der von der Kreismitgliederversammlung verabschiedete Haushalt.
- (6) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Kreisvorstand weiterhin ein*e Vertreter*in der Grünen Jugend Limburg-Weilburg und ein*e Vertreter*in der Kreisfraktion an. Diese*r wird von der Grünen Jugend Limburg-Weilburg und der Kreisfraktion entsendet.
- (7) Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Der Kreisvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren und in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten regulären Sitzung dokumentiert.
- (9) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Behandlung interner Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Arbeit unter sich auf. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung. Letztere ist der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Kreisvorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen zur thematischen Unterstützung installieren.
- (11) Der Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern dieser Antrag in der Einladung bekannt gegeben wurde. Hier bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit.
- (12) Der Kreisvorstand lädt mindestens zweimal jährlich zu einem mitgliederöffentlichen Ortsvorständetreffen ein.

§9 BESCHLUSSFASSUNG UND SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Bei frist- und formgerechter Einladung ist die Kreismitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Kreismitgliederversammlung. Der Antrag zur Satzungsänderung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung übermittelt.

§10 DATENSCHUTZ

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand, von mit der Datenpflege Beauftragten (z.B. Kreisgeschäftsführer*in und Mitgliedsbeauftragte des Kreisverbandes und der Ortsvorstände) und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Alle Berechtigten haben Datenschutzschulungen zu absolvieren.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§11 HAFTUNG UND SCHULDEN

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gem. § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in allen Verträgen, die die ermächtigten Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§13 ÜBERGEORDNETE SATZUNGEN

- (1) Als Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen unterliegt der Kreisverband den Satzungen, Statuten und Ordnungen des Landesverbandes.
- (2) Dies betrifft insbesondere die Grundsätze der Satzung, der Finanzordnungen, der Erstattungsordnung und der Spendenordnung. Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

§14 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Minderheitsmeinungen in allen Gremien sind grundsätzlich in allen Fällen festzuhalten. Sie können auch nach außen hin vertreten werden.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Kreismitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes ist mit der Einladung an die Mitglieder zu verschicken. Zu einer Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Kreisverbandes beraten wird, ist ein Mitglied des Landesvorstandes einzuladen.
- (3) Nach seiner Auflösung geht das Vermögen des Kreisverbandes auf die nächsthöhere Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder an eine gemeinnützige ökologische Institution über.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2003 in Bad Camberg – Erbach
Aktualisierte Fassung KMV Bad Camberg, Dezember 2013
Aktualisierte Fassung KMV Bad Camberg, Juni 2014
Aktualisierte Fassung KMV Hadamar-Steinbach, Mai 2024